

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Christine K a m m (GRÜ):

Wie werden durch die Staatsregierung entsprechend des Interviews von Herrn Ministerpräsidenten Horst Seehofer am 01.07.2017 in der Mittelbayerischen Zeitung jeweils die Begriffe Straftäter, Gefährder und Identitätstäuscher diesbezüglich definiert, welche Planungen der Staatsregierung gibt es, sich an den Abschiebungen dieser Personengruppen zu beteiligen und sind eigene im Verantwortungsbereich der Staatsregierung liegende Abschiebungen geplant?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Nach Mitteilung des Bundesministerium des Innern (BMI) und des Auswärtigen Amtes (AA) vom 1. Juni 2017 soll bis zur Vorlage einer neuen Lagebeurteilung des AA und bis zur vollen Funktionsfähigkeit der deutschen Botschaft in Kabul die Rückführung von afghanischen Staatsangehörigen auf der Basis einer zuvor erfolgten Einzelfallprüfung auf folgende Personengruppen beschränkt bleiben: Straftäter, Gefährder und Ausreisepflichtige, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern.

Nach dem Wortlaut dieser Übereinkunft zwischen BMI und AA ist eine bestimmte Höhe des Strafmaßes für die Einordnung von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen in die Gruppe der „Straftäter“ nicht vorgegeben. Es obliegt den zuständigen Ausländerbehörden nach genauer Prüfung der Umstände des Einzelfalles, straffällig gewordene ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, nach deren rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung für die Abschiebung nach Afghanistan vorzusehen. Hierbei kann ein Orientierungsmaßstab beispielsweise die mit IMK-Beschluss vom 16./17.11.2006 festgelegte Grenze des Strafmaßes von mindestens 50 Tagessätzen für Abschiebungen von Straftätern in den Nordirak sein.

Für die Zuordnung zur Gruppe der „Gefährder“ ist die Einstufung der Person als Gefährder im Sinne des Ausländerrechts maßgeblich. Gefährder sind demnach Personen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung

oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland ausgeht. Diese Definition ist weiter als der polizeiliche Gefährderbegriff.

Sowohl §§ 15, 16 Asylgesetz (AsylG) als auch §§ 47a, 48, 49, 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) schreiben für Asylbewerber und ausländische Staatsangehörige Pflichten zur Mitwirkung an der Feststellung und Sicherung ihrer Identität durch die Behörden vor. Die Ausländerbehörden weisen insbesondere die vollziehbar ausreisepflichtigen Personen regelmäßig nach § 82 Abs. 3 AufenthG auf diese Mitwirkungsverpflichtung hin. Die Einordnung in die Gruppe der „hartnäckigen Identitätsverweigerer“ erfordert in jedem Einzelfall eine besondere Beharrlichkeit der Verweigerung an der Mitwirkung bei der individuellen Identitätsklärung. Diese zeigt sich für die Ausländerbehörden insbesondere an der aktenkundig festgehaltenen besonderen Gleichgültigkeit des nicht identifizierten ausländischen Staatsangehörigen gegenüber seiner gesetzlichen Verpflichtung, an der Klärung seiner Identität mitzuwirken. Dies lässt sich für die Ausländerbehörden dadurch feststellen, dass der ausländische Staatsangehörige trotz des ausländerbehördlichen Hinweises bereits zuvor mindestens einmal vorsätzlich gegen seine Mitwirkungsverpflichtung an seiner Identitätsklärung verstoßen hat.

Der Freistaat Bayern wird sich auch zukünftig an den durch den Bund organisierten Sammelabschiebungen nach Afghanistan beteiligen. Eigene Abschiebungsmaßnahmen, welche im Übrigen ebenfalls mit dem Bund abgestimmt werden müssten, sind derzeit nicht vorgesehen.